




STRUKTURELLE WEITERENTWICKLUNG NWL


Fragen und Anmerkungen zum aktuellen
NWL-Satzungsentwurf vom 26.08.2024

TOP 4 der Sitzung der VVOWL-Verbandsversammlung am 25.09.2024



Neue Struktur der Verbandsmitglieder

-  Die 5 Zweckverbände – auch der VVOWL – scheiden als Träger des NWL aus. 16 Kreise und 3 kreisfreie Städte treten als Träger ein (§ 2 Abs. 1).

-  **ANMERKUNGEN:**
 - Der VVOWL wird damit die Rolle einer regionalen politischen Abstimmungsplattform für NWL-spezifische Fragen nicht mehr wahrnehmen können.
 - Die Verwaltung des VVOWL wird kein Ansprechpartner mehr für NWL-Themen sein.
 - Die Kreise / kreisfreien Städte sind bei der Meinungsbildung in NWL-spezifische Fragen damit zukünftig auf sich allein gestellt. Die Verwaltungen der Kreise / kreisfreien Städte übernehmen zukünftig die Beratung der Vertreter/innen in der NWL-Verbandsversammlung, da eine Beratung im VVOWL nicht mehr stattfindet.



NWL wird zu einer Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 📍 NWL, 16 Kreise und 3 kreisfreie Städte bilden Gruppe von Behörden (Präambel, § 2 Abs. 1 Satz 1).
- 📍 NWL bietet neben SPNV-Verkehren als Gruppe von Behörden zukünftig auch integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste an (§ 4 Abs. 1 Satz 2).
- 📍 Zur Erläuterung: Eine Gruppe von Behörden im Sinne der EU-Verordnung ist „zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt“, d. h. sie ist zuständig für die Vergabe von Verkehrsleistungen.

📍 FRAGE:

Was ist konkret mit integrierten öffentlichen Personenverkehrsdiensten gemeint bzw. welche Verkehrsleistungen sollen zukünftig neben dem SPNV durch den NWL vergeben werden? Hier wäre ein konkretes Beispiel notwendig.



Neue Aufgaben des NWL

- 📍 Neben der angemessenen Bedienung der Bevölkerung mit SPNV, der Aufstellung eines NVP sowie der Infrastrukturförderung wird zusätzliche Kernaufgabe des NWL das Anbieten von integrierten öffentlichen Personenverkehrsdiensten (§ 4 Abs. 1 Satz 2).
- 📍 Die Kreise und kreisfreien Städte können dem NWL freiwillig weitere Aufgaben übertragen (§ 4 Abs. 5), u.a.:
 - Ticketvertrieb,
 - Planung/Organisation/Ausgestaltung von Mikromobilität wie E-Scooter und Fahrrad, On-Demand-Verkehre,
 - Fahrpläne, Haltstellenkonzepte, Serviceangebote,
 - Ausgestaltung von Tarifen & Durchführen der Einnahmenaufteilung.

📍 FRAGE

Warum ist das Anbieten von integrierten öffentlichen Personenverkehrsdiensten als Kernaufgabe in § 4 Abs. 1 und nicht als Kann-Aufgabe in § 4 Abs. 5 definiert?

📍 ANMERKUNG

Der NWL hat ein großes Interesse möglichst hohe Fahrgeldeinnahmen zu erzielen (vgl. § 15 Abs. 2). Die Übertragung der Tarifgestaltung und der Einnahmenaufteilung von der interessenneutralen WestfalenTarif GmbH auf den nicht interessenneutralen NWL führt zu Konflikten. **Empfehlung: Die Punkte 4. und 5 aus § 4 Abs. 5 streichen.**



Übertragung von Aufgaben vom Zweckverband auf eine AöR

Der Zweckverband NWL kann seine Aufgaben delegierend zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und/oder mandatierend zur Durchführung auf eine Tochtergesellschaft (§ 6 Abs. 1) übertragen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der AöR aktiv zu fördern (§ 6 Abs. 2).

FRAGEN

Wie soll die AöR organisiert werden? Welche Gremien sind notwendig, welche sind vorgesehen? Liegt schon ein Satzungsentwurf für die AöR vor?

ANMERKUNGEN

Wenn die Aufgaben delegierend auf die AöR übertragen werden, hat der Zweckverband NWL im Wesentlichen selbst keine inhaltlichen Aufgaben mehr. Dann haben die politischen Vertreter/innen in der Zweckverbandsversammlung selbst auch keinen Einfluss mehr auf das inhaltliche Geschehen, die Kreise und kreisfreien Städte sind jedoch verpflichtet, die inhaltlichen Ziele zu unterstützen.

Bei einer mandatierenden Übertragung werden dagegen „nur“ die verwaltungsseitigen Arbeiten übertragen. Dann behält der Zweckverband NWL seine politische Zuständigkeit, die Zweckverbandsversammlung behält die Entscheidungshoheit.

Empfehlung: Eine delegierende Übertragung sollte als Möglichkeit gestrichen werden.



Mehrheits- Zustimmungserfordernisse in der Zweckverbandsversammlung

Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. § 9 Abs. 2 über verschiedene Angelegenheiten entweder mit einfacher oder 2/3-Mehrheit.

FRAGE

Sind andere als die in § 9 Abs. 2 aufgeführten Mehrheitserfordernisse denkbar; z.B. Einstimmigkeit bei bestimmten Themen?



Hauptamtlichkeit Verbandsvorsteher/in

📍 Die Zweckverbandsversammlung kann beschließen einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher zu bestellen (§ 13 Abs. 2).

📍 ANMERKUNG

Der NWL hat ein jährliches Haushaltsvolumen von rd. 550 Mio. € und liegt damit etwa auf dem Niveau eines Kreishaushaltes. Die Regelung, eine/n hauptamtliche/n Verbandsvorsteher/in bestellen zu können, ist bei dieser Größenordnung absolut nachvollziehbar.

Empfehlung: Dem satzungsgemäßen Schaffen dieser Möglichkeit sollte höchste Priorität eingeräumt werden. Ggf. sollte diese Änderung auch unabhängig von weiteren Änderungen beschlossen werden.



Neue Umlageregelerung

- 📍 Die Umlageregelerung besteht zukünftig gem. §§ 15 und 16 aus
 - SPNV-Umlage,
 - Eigenaufwands-Umlage sowie
 - Umlage zur Finanzierung der AÖR

 - 📍 Die Umlage bemisst sich zukünftig bei allen v. g. Umlagen zu 50% aus dem Anteil der Zug-km und zu 50% aus dem Anteil der Einwohner/innen des jeweiligen Kreises / dr jeweiligen kreisfreien Stadt.

 - 📍 **FRAGE**
Warum werden zukünftig 3 verschiedene Umlageregelerungen eingeführt?

 - 📍 **ANMERKUNG**
Die Regelung führt dazu, dass der auf die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke sowie die Stadt Bielefeld gesamthaft entfallende Umlageanteil von (Stand 2021/2022) rd. 19,6% auf rd. 24,0% steigen würde.
- Empfehlung: Der NWL sollte anhand eines konkreten Beispiels die Umlageanteile jedes Kreises / jeder kreisfreien Stadt gemäß heutigen Regelungen sowie gemäß vorliegendem Satzungsentwurf gegenüberstellen.**